

## **A n t r a g**

### **der Fraktion der AfD**

#### **Arzneimittelsicherheit wiederherstellen, Freiheit der Wissenschaft respektieren und ärztliche Berufsfreiheit wertschätzen**

##### I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV) vom 25. Mai 2020 wurden mit dem Ziel der schnellen Beschaffung und Nutzung einer großen Menge an Impfstoffen und Medizinprodukten zur Bewältigung der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" zahlreiche weitreichende Ausnahmen von den bewährten medizinischen Sicherheits- und Qualitätsstandards definiert und in das Ermessen des Bundesministeriums für Gesundheit gestellt.
2. Diese Ausnahmen betreffen das Arzneimittelgesetz (AMG), das Transfusionsgesetz (TFG), die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) und weitere Verordnungen.
3. Der Zweck des Arzneimittelgesetzes ist die Sicherstellung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung. Für die Zeit der Gültigkeit der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" erlaubt § 3 MedBVSV, entgegen den Regelungen des Arzneimittelgesetzes, - neben zahlreichen weiteren Ausnahmen - das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, deren Haltbarkeitsdatum abgelaufen ist (§ 8 Abs. 3 AMG), den Verzicht auf die Kennzeichnungspflicht (§ 10 AMG), die Packungsbeilage und die Fachinformation für Arzneimittel (§§ 11, 11 a AMG). Auch die Zulassungspflicht (§ 21 AMG) für Arzneien und die staatliche Chargenprüfung (§ 32 AMG) entfallen. Die Hersteller und Angehörigen von Gesundheitsberufen wurden von der Haftung befreit (§ 84 AMG).
4. § 5 MedBVSV erlaubt unter Abwägung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses abweichend von §§ 4 und 7 TFG die Blutspende von geimpften Personen, die entgegen § 5 Abs. 1 TFG nicht mehr nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft für tauglich befunden sein müssen.

5. Auch die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, die die Qualitätssicherung im Herstellungsprozess von Arzneimitteln unter Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems (QMS), Gute Herstellungspraxis (GMP) und Gute fachliche Praxis (GfP) regelt (§ 3 AMWHV), wurden für die Zeit der Gültigkeit der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" mit § 4 Abs. 3 MedBVS in das Ermessen der zuständigen Bundesoberbehörde gelegt. Danach können unter anderem entgegen § 3 AMWHV Arzneimittel auch ohne Einhaltung der QMS, GMP und GfP hergestellt werden, die Anwesenheit von sachkundigem und qualifiziertem Personal bei der Herstellung kann entfallen (§ 4 AMWHV), ebenso wie viele weitere Sicherheitsaspekte (§§ 11, 15, 16, 17, 22 bis 26 AMWHV).
6. Die Gültigkeit der MedBVS wurde mehrfach verlängert, zuletzt am 9. März 2022, obwohl bereits am 25. November 2021 die "epidemische Lage von nationaler Tragweite" aufgehoben wurde.
7. Mit der Verlängerung der Gültigkeit der MedBVS am 9. März 2022 wurde das Ziel der Verordnung geändert. Seit dem 9. März 2022 dient die Verordnung nicht mehr der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs "während der vom Deutschen Bundestag am 28. März 2020 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite", sondern "während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie" (§ 1 Abs. 1 MedBVS).
8. Die in Deutschland verwendeten gentechnischen Substanzen gegen COVID-19 wurden von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) bis zum 9. Oktober 2022 nur bedingt zugelassen, da die Sicherheit und Wirksamkeit der Substanzen nicht im erforderlichen Umfang nachgewiesen worden war. Obwohl dieser Nachweis weiterhin nicht erbracht wurde, hat die EMA die bedingte Zulassung dieser Substanzen am 10. Oktober 2022 in eine ordnungsgemäße Zulassung verwandelt.
9. Die bedingte Zulassung der mRNA-Impfstoffe hat nicht etwa zu bestimmten Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung geführt. Stattdessen haben das Bundesgesundheitsministerium und der Freistaat Thüringen von Beginn an ausschließlich auf die rasche Durchimpfung der Bevölkerung ab Dezember 2020 gesetzt. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Bundesgesundheitsministerium die Impfkampagne von Beginn an mit einem Werbeetat in Höhe von circa 70 Millionen Euro unterstützt (FAZ, 19. November 2020) und insgesamt mehr als 660 Millionen Dosen Corona-Impfstoff bestellt, im Gesamtwert von rund 12,5 Milliarden Euro.
10. Die bereits vor dem Beginn der Impfkampagne in Sorge um die Gesundheit der Bevölkerung nachdrücklich geäußerte Kritik am Einsatz dieser neuen gentechnischen Substanzen von mit der Materie vertrauten Wissenschaftlern wurde von der Bundes- und Thüringer Landesregierung mit Unterstützung der Medien diskreditiert und verächtlich gemacht.
11. Inzwischen wird deutlich, dass die Corona-Impfungen entgegen der Aussage des Bundesgesundheitsministers weder nebenwirkungsfrei noch nebenwirkungsarm sind, sondern ein noch unbekanntes, hohes Ausmaß an gesundheitlicher Schädigung in der

Bevölkerung verursachen. Dies wurde wiederholt anhand der Abrechnungsdaten von Krankenkassen gezeigt, zuletzt von der Techniker Krankenkasse mit ihren elf Millionen Versicherten, von denen 437.593 Personen im Jahr 2021 eine behandlungsbedürftige Nebenwirkung erlitten haben<sup>1</sup>. Das sind deutlich mehr als die 244.576 Nebenwirkungen, die das Paul-Ehrlich-Institut für alle geimpften Personen in Deutschland angegeben hat.

12. Ungeachtet der ungeklärten häufigen Nebenwirkungen dieser medizinischen Behandlung hat die Bundesregierung im März 2022 Pandemiebereitschaftsverträge mit Pharmaunternehmen mit einem Volumen von insgesamt 2,86 Milliarden Euro abgeschlossen. Für den Fall einer Pandemie oder eines Gesundheitsnotstands stellen die Vertragspartner bis zum Jahr 2029 sicher, mindestens 80 Millionen Impfstoffdosen in verschiedenen Technologien vorzuhalten: mRNA-Impfstoffe, Proteinimpfstoffe und Vektorimpfstoffe.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Bundesrat einzusetzen für
1. die Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung - MedBVSV);
  2. die Einhaltung aller Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, des Transfusionsgesetzes und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung, auch im Pandemiefall;
  3. das Ende der Impfkampagnen, bis die Wirksamkeit und Ungefährlichkeit der verwendeten Corona-Impfstoffe eindeutig und überprüfbar nachgewiesen wird;
  4. die Rehabilitierung und Entschädigung der von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht (§ 20a Infektionsschutzgesetz - IfSG) betroffenen Mitarbeiter und
  5. die Einhaltung des Grundgesetzes, auch und gerade in Notlagen, sowie die Überarbeitung des Infektionsschutzgesetzes und davon abhängiger Rechtsverordnungen zur Gewährleistung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit.
- III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
1. keine weiteren Steuermittel für die Bewerbung der nach einem fragwürdigen Zulassungsverfahren zugelassenen und nebenwirkungsreichen Corona-Impfstoffe einzusetzen;
  2. die Versendung von Bußgeldbescheiden im Zusammenhang mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unverzüglich zu beenden, keine Bußgelder zu erheben beziehungsweise bereits gezahlte Bußgelder zurückzuerstatten;
  3. zukünftig auf die Bevormundung der Bevölkerung mit aufgezwungenen ungeprüften Gesundheitsmaßnahmen, die eine falsche Sicherheit vermitteln (Masken- und Testpflicht) und einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit beziehungsweise die Verletzung der Menschenwürde bedeuten, zu verzichten und
  4. die Thüringer Gesundheitspolitik der Ausgrenzung und Diskriminierung von maßnahmekritischen Wissenschaftlern, Ärzten, Juristen und Bürgern zu beenden.

**Begründung:**

Zu Nummer II

Zu Nummer 1

Am 25. Mai 2020 hat die Bundesregierung für die Zeit der Gültigkeit der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" die "Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung" (MedBVSV) in Kraft gesetzt, mit dem Ziel, zur Bewältigung der Pandemie möglichst viel und möglichst schnell der für nötig gehaltenen Impfstoffe und Medizinprodukte beschaffen und nutzen zu können. Zu diesem Zweck setzt die MedBVSV wesentliche medizinische Sicherheitsstandards für Impfstoffe und andere Medizinprodukte im Arzneimittelgesetz, im Transfusionsgesetz und in der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung außer Kraft. Trotz Aufhebung der "epidemischen Lage nationaler Tragweite" am 25. November 2021 und neuer Erkenntnisse über das Coronainfektionsgeschehen und alternativer Behandlungsmöglichkeiten wurde die MedBVSV am 9. März 2022 mit einer Gültigkeit bis zum 25. November 2022 verlängert. Dabei wurde der Zweck der Verordnung neu definiert. Danach soll die Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs nicht mehr für den Zeitraum einer "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" sichergestellt werden, sondern "während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie" (§ 1 MedBVSV). Mit dieser Zielsetzung kann die Verordnung beliebig oft verlängert werden, es gibt keinen definierten Endpunkt, zu dem die Ausnahmen bezüglich der Arzneimittelsicherheit zu enden haben. Inzwischen gilt die MedBVSV bis zum 31. Dezember 2023.

Die MedBVSV wurde verlängert, bevor die Ergebnisse der externen Evaluation zu den Auswirkungen der Corona-Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 9 IfSG vorgelegt wurden. Somit wurde nicht überprüft, ob die weiterhin anhaltende Außerkraftsetzung gesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Arzneimittelsicherheit durch die MedBVSV erforderlich und angemessen ist. Auch die in der MedBVSV mehrfach genannte Nutzen-Risiko-Bewertung durch die zuständige Bundesoberbehörde, zum Beispiel um die Qualität der bedingt zugelassenen Corona-Impfstoffe zu gewährleisten (§ 3 Abs. 3), wurde augenscheinlich bis heute nicht durchgeführt. Das Bundesgesundheitsministerium und das zuständige Paul-Ehrlich-Institut zeigen ebenso wenig wie das Thüringer Gesundheitsministerium Interesse daran, Nachforschungen zu den zahlreichen Meldungen auch schwerster Nebenwirkungen anzustellen und propagieren stattdessen die Sicherheit dieser Impfstoffe.

Zu Nummer 2

Die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln sollte gerade auch in Krisenzeiten gesichert sein, in denen, wie die Corona-Pandemie gezeigt hat, eine qualifizierte Nutzen-Risiko-Abwägung aus politischen Gründen unterbleibt und durch gesundheitspolitischen Aktionismus ersetzt wird. Ausnahmen von den Verordnungen zur Arzneimittelsicherheit und -qualität sollten in keinem Fall für Arzneimittel zulässig sein, die auf neuen Technologien beruhen. Allein die häufige Anpassung der Impfpfehlungen und des Impfziels innerhalb des ersten Jahres der Corona-Impfungen durch die STIKO ebenso wie die Impfnutzenwirkungen haben gezeigt, dass für die breite Anwendung dieser Impfstoffe keine ausreichend belastbaren Daten vorlagen und vorliegen.

## Zu Nummer 3

Die Herstellung von Corona-Impfstoffen hat sich für die Hersteller als überaus lukrativ erwiesen, da ihnen alle unternehmerischen Risiken durch den Staat abgenommen worden sind, durch verkürzte Zulassungsverfahren, Haftungsbefreiung und garantierte Absatzmärkte. Selbst die unter normalen Umständen erforderlichen Werbemittel entfallen, da die Bundesregierung schon vor dem Beginn des Einsatzes dieser Produkte für 70 Millionen Steuergelder diverse Werbekampagnen für das Impfen gegen Corona geschaltet hat. Während also die Hersteller hohe Gewinne auf Kosten der Steuerzahler machen, trägt der Steuerzahler auch nach Wegfall der Notstandsrechtfertigung nicht nur die gesundheitlichen Risiken durch den von staatlicher und gesellschaftlicher Seite ausgeübten Impfdruck und Impfpflicht (einrichtungsbezogene Impfpflicht), er zahlt über Steuermittel auch die anhaltenden Werbekampagnen für die auf fragwürdiger Grundlage zugelassenen Substanzen, über deren Gesundheitsrisiken keine Aufklärung erfolgt.

## Zu Nummer 4

Die Corona-Impfstoffe können allenfalls einen geringen, vorübergehenden Eigenschutz bieten. Die bedingte Zulassung der Corona-Impfstoffe bezog sich jedoch nicht auf den Zweck des Fremdschutzes, diese Wirkung wurde auch von den Herstellern weder behauptet noch nachgewiesen. Die Mitarbeiter des Gesundheitswesens daher mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unter Androhung eines existenzbedrohenden Berufsverbots zu einer Corona-Impfung zu nötigen, deren Wirksamkeit und Ungefährlichkeit bislang nicht nachgewiesen wurde, war völlig unangemessen. Daher soll sich die Landesregierung für die vollständige Rehabilitierung und Entschädigung der betroffenen Mitarbeiter einsetzen, da diesen von Seiten der Politik großer Schaden zugefügt wurde. Hinzu kommen diffamierende Äußerungen wie die folgende: "Dass medizinisches Personal wissenschaftliche Erkenntnisse leugnet und sogar bereit ist, Patienten zu gefährden, kann nicht sein. [...] Dann stellt sich aber ohnehin die Frage, ob die Person für den Beruf überhaupt geeignet war" (Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach am 27. Januar 2022)<sup>2</sup>.

## Zu Nummer 5

Die aus der Corona-Epidemie abgeleitete Politik hat mit der Aufhebung wesentlicher Grundrechte zu großen Vertrauensverlusten und schweren Schäden in der Gesellschaft geführt. Auch nach dem Ende der "epidemischen Lage von nationaler Tragweite" liegt die Gewährleistung der Grundrechte offenkundig im Ermessen verschiedener Behörden. Dass die Außerkraftsetzung der Grundrechte einen positiven Beitrag zur Bewältigung der Pandemie geleistet hätte, ist nicht nachgewiesen. Gerade in einer gesundheitlichen Notlage ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung ein Interesse daran hat, die eigene Gesundheit zu schützen. Die Landesregierung soll sich daher für die Gewährleistung der Grundrechte einsetzen. Insbesondere das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit muss uneingeschränkt gelten.

## Zu Nummer III

Da die nach einem äußerst fragwürdigen Zulassungsverfahren zugelassenen Corona-Impfstoffe nur einen geringen Schutz, dafür aber ein hohes Risikopotential aufweisen, ist von einer weiteren steuerfinanzierten Werbung für diese Impfung abzusehen. Auch die einrichtungsbezogene

Impfpflicht war aus diesen Gründen nicht zu rechtfertigen. Die Thüringer Landesregierung hat die von der Bundesregierung vorgesehenen Maßnahmen immer mit besonderer Strenge umgesetzt, am Nachweis der medizinischen Notwendigkeit dieser Maßnahmen zeigt sie dagegen kein Interesse. Die Landesregierung ist daher aufgefordert, die Bevormundung der Bevölkerung mit ungeprüften, auf Zwang beruhenden Maßnahmen zu beenden, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung den Vorrang zu geben, indem die Grundrechte respektiert und die anhaltende Ausgrenzung und Diskriminierung großer Teile der Bevölkerung eingestellt wird.

Für die Fraktion:

Braga

**Endnote:**

- 1 <https://corona-blog.net/2022/07/27/tk-muss-daten-herausgeben-2021-waren-dort-437-593-versicherte-wegen-impfnebenwirkungen-in-aerztlicher-behandlung/>
- 2 <https://www.n-tv.de/politik/Lauterbach-entsetzt-ueber-Impfgegner-in-der-Pflege-article23088879.html>